



Dental-Union **Service**

Mit System entsorgen

Gesetzes-
konforme
Entsorgung.
Einfach. Sicher.
Flexibel.

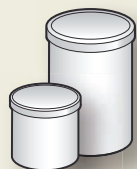


rheinland dental
full-service-center



Das Behältersortiment für die Sammlung Ihrer Abfälle

Behälter für Ihre Amalgamabfälle



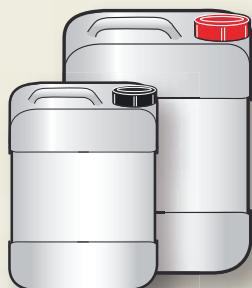
Extrahierte Zähne	0,5 L – Behälter
Amalgam–Knet– und Stopfrete	0,5 L – Behälter
Amalgamkapseln	2 L – Behälter
Sonstige Amalgamreste und Filtersiebe	2 L – Behälter

Die Entsorgungsbehälter werden, entsprechend Ihres Entsorgungsaufkommens, zu unterschiedlichen Grundausrüstungen zusammengestellt und in einer Versandbox geliefert und abgeholt.

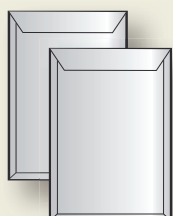
In der Versandbox befindet sich eine Einlage mit vorgestanzten Plätzen für die einzelnen Behälter.

Die Kanister für Fixierer und Entwickler werden in einer separaten Verpackung geliefert.

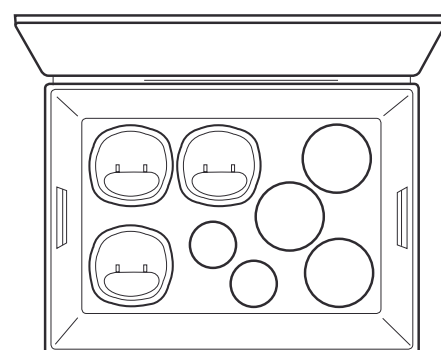
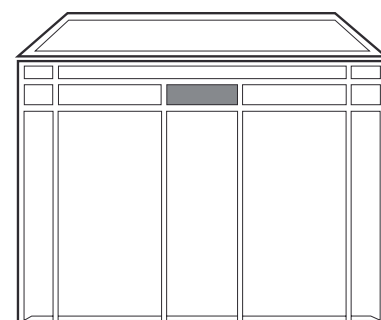
Behälter für Ihre Röntgenabfälle



Entwicklerflüssigkeiten	10– und 20 L – Behälter
Fixiererflüssigkeiten	10– und 20 L – Behälter



Bleifolien	Reststofftüte
Röntgenbilder	Reststofftüte



Behälter für Ihre Spritzenabfälle und sonstige medizinische Abfälle



Scharfe und spitze Gegenstände mit 2 L Tagessammler	30 L – Behälter
---	-----------------



Scharfe und spitze Gegenstände	0,7 L–, 1,8 L– und 3 L– Behälter, 2,1 L–Miramatic–Box
--------------------------------	---

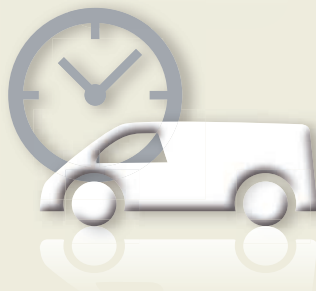
Maße der Versandbox
(Länge x Breite x Höhe)
600 x 400 x 430 mm

Unser praxisgerechtes Entsorgungskonzept

- ① Auswahl der Behälter auf dem Auftragsformular und Bestellung an die kostenfreie Service-Fax-Nr. senden.



- ② Sie erhalten innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung* die gewünschten Entsorgungsbehälter.



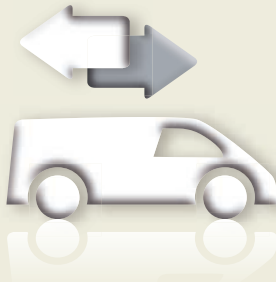
Erstauslieferung

- ③ Sind alle oder ein Teil der Behälter gefüllt, können Sie uns Ihren Entsorgungsbedarf telefonisch oder mit dem Auftragsformular melden.



dann folgt nur noch die Austauschlieferung

- ④ Wir tauschen innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung* die gefüllten Behälter durch Leere aus.



*bei Auftragseingang bis 14 Uhr und Ganztages-Sprechzeiten am Tag der Abholung/Lieferung.

Die drei wichtigsten Fragen:

Wer liefert die Entsorgungsbehälter und holt diese wieder ab?

Sämtliche Lieferungen und Abholungen erfolgen durch einen Paketdienstleister, der zu Ihnen in die Praxis kommt.

Wer entsorgt meine Praxisabfälle?

Die Entsorgung erfolgt im Rahmen einer Drittbeauftragung durch den Entsorgungsbetrieb enretec GmbH.

Von wem erhalte ich einen Entsorgungsbeleg?

enretec GmbH sendet Ihnen postalisch einige Tage nach Abholung der gefüllten Entsorgungsbehälter einen Entsorgungsbeleg zu.

Haben Sie noch Fragen?
Rufen Sie uns doch einfach an:



0800 8054321

Die gesetzlichen Grundlagen

Wir entsorgen Ihre Abfälle im Rahmen der sog. „Freiwilligen Rücknahme“ gem. § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Folgende Abfälle können wir für Sie zurücknehmen:

Abfall-schlüsselnummer	Abfallbezeichnung
060404*	Quecksilber
090101*	Entwickler und Aktivatorlösung auf Wasserbasis
090104*	Fixierbäder
090107	Röntgenbilder
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
170403	Blei
180101	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. mit Blut und/oder Sekreten behaftete Stoffe, wie Tupfer, Mullbinden und Einweghandschuhe)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106* fallen
180109	Altmedikamente
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin – Amalgamschlamm aus Amalgamabscheidern – Amalgamkapseln – Amalgam-Knet- und Stopfrete – extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen – sonstige Amalgamreste und Filtersiebe aus Behandlungseinheiten

*gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle

Sind grundsätzlich einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Ein entsprechender Nachweis zur Entsorgung muss gem. § 50 KrWG vorliegen.

Nicht gefährliche Abfälle

Sind unter bestimmten Voraussetzungen einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Gem. § 7 KrWG gilt der Grundsatz, dass die Verwertung (Rückgewinnung von Rohstoffen, Wandlung in ein neues Produkt) der Beseitigung (endgültige Vernichtung) vorzuziehen ist.

Röntgenbilder und Bleifolien kann man verwerten und dürfen demnach nicht über den Hausmüll (dieser wird be-
seitigt) entsorgt werden.

Die Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104 müssen in Abhängigkeit der Satzung bzw. den Vorgaben der zuständigen kommunalen Abfallbehörde ggf. gesondert entsorgt werden. Hier sind die Andienungspflichten beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu prüfen.

Ihre Vorteile

1

Entsorgungsservice innerhalb von 24 Stunden

Lieferung & Abholung der Abfallsammelbehälter innerhalb von 24 Stunden
(bei Auftragseingang bis 14 Uhr und Ganztages-Sprechzeiten am Tag der Abholung)

2

Flexible Entsorgungspauschalen

Wir berechnen nur das was entsorgt wurde, unabhängig von Ihrer Grundausstattung.

3

Keine versteckten Kosten

für wiederkehrende Behältergestellungen, Entsorgungsnachweise oder sonstige Behördengebühren

4

Alles aus einer Hand

Wir kümmern uns um alle Belange Ihrer Praxis. Jetzt auch alle gesetzlich geforderten Entsorgungsleistungen.

5

Kompetente Beratung

Unter der kostenfreien Service-Hotline erreichen Sie ein qualifiziertes Beratungsteam, dass Ihnen in allen abfallrelevanten Fragen weiter hilft.

6

Keine Vertragsbindung

Nutzen Sie unser Entsorgungskonzept wann immer Sie es möchten.
Ganz ohne Vertragsverpflichtung.

Umweltschonende Entsorgung

Mit unserem Rücknahmesystem für dentale Abfälle wollen wir Ihnen den Praxisalltag erleichtern und ihnen gleichzeitig eine besonders umweltschonende Entsorgungsalternative bieten.

Gemeinsam mit dem Entsorgungsfachbetrieb enretec GmbH tragen wir dafür Sorge, dass ein größtmöglicher Teil Ihrer Abfälle einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt wird.

Preisübersicht

Entsorgungspauschalen**

A	Standard			€ 85,00
Pos.	Abfallbezeichnung	Sammelbehälter	Menge	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 40,00
01	Entwicklerflüssigkeiten	20 L – Behälter	1 Stück	
	oder	10 L – Behälter	2 Stück	
02	Fixiererflüssigkeiten	20 L – Behälter	1 Stück	
	oder	10 L – Behälter	2 Stück	
03	Bleifolien	Reststofftüte	max. 5 Stück	
04	Röntgenbilder *	Reststofftüte	max. 5 Stück	
05	Extrahierte Zähne	0,5 L – Behälter	max. 5 Stück	
06	Amalgam–Knet– und Stopfrete	0,5 L – Behälter	max. 5 Stück	
07	Amalgamkapseln	2 L – Behälter	1 Stück	
08	Sonstige Amalgamreste u. Filtersiebe	2 L – Behälter	max. 8 Stück	
09	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L – Behälter	1 Stück	
	oder	3 L – Behälter	5 Stück	
	oder	1,8 L – Behälter	6 Stück	
	oder	0,7 L – Behälter	7 Stück	
	oder	2,1 L – Miramatic–Box	5 Stück	
B	Standard ohne Spritzenbehälter			€ 70,00
	wie A, jedoch entfällt Position 09 (scharfe und spitze Gegenstände)			Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 40,00
C	Digitales Röntgen			€ 49,00
01	Extrahierte Zähne	0,5 L – Behälter	max. 5 Stück	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00
02	Amalgam–Knet– und Stopfrete	0,5 L – Behälter	max. 5 Stück	
03	Amalgamkapseln	2 L – Behälter	1 Stück	
04	Sonstige Amalgamreste u. Filtersiebe	2 L – Behälter	max. 8 Stück	
05	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L – Behälter	1 Stück	
	oder	3 L – Behälter	5 Stück	
	oder	1,8 L – Behälter	6 Stück	
	oder	0,7 L – Behälter	7 Stück	
	oder	2,1 L – Miramatic–Box	5 Stück	
D	Amalgamabfälle			€ 27,00
	wie C, jedoch entfällt Position 05 (scharfe und spitze Gegenstände)			Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00
E	Röntgenabfälle			€ 49,00
01	Entwicklerflüssigkeiten	20 L – Behälter	1 Stück	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00
	oder	10 L – Behälter	2 Stück	
02	Fixiererflüssigkeiten	20 L – Behälter	1 Stück	
	oder	10 L – Behälter	2 Stück	
03	Bleifolien	Reststofftüte	max. 5 Stück	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00
04	Röntgenbilder*	Reststofftüte	max. 5 Stück	
Erweiterung der Grundausrüstungen (Entsorgungskosten und Neubehältergestellung inkl. Transportkosten) ¹⁾				
Scharfe und spitze Gegenstände	30 L – Behälter	1 Stück	€ 39,00	
		ab 5 Stück	€ 29,00/Stück	
	3 L – Behälter	5 Stück	€ 39,00	
	1,8 L – Behälter	6 Stück	€ 39,00	
	0,7 L – Behälter	7 Stück	€ 39,00	
	2,1 L – Miramatic–Box	5 Stück	€ 39,00	
Erweiterung der Grundausrüstungen (Entsorgungskosten und Neubehältergestellung exkl. Transportkosten)				
	3 L – Behälter	1 Stück	€ 6,75	
Scharfe und spitze Gegenstände	1,8 L – Behälter	1 Stück	€ 4,90	
	0,7 L – Behälter	1 Stück	€ 3,50	
	2,1 L – Miramatic–Box	1 Stück	€ 6,25	
Amalgamkapseln	2 L – Behälter	1 Stück	€ 10,75	
Sonstige Abfälle				
Altmedikamente		kg	€ 3,50	
Amalgamauffangbehälter herstellerunabhängig		Stück	kostenfrei	
Amalgamkapseln (lose)		Liter	€ 5,90	
Bleifolien (ohne Verpackung)		kg	kostenfrei	
Entwicklerflüssigkeiten		kg	€ 0,79	
Fixiererflüssigkeiten		kg	€ 0,79	
Röntgenbilder mit Fremdstoffen / Röntgenfilme		kg	€ 2,50	
scharfe und spitze Gegenstände (in Fremdbehaltern)		kg	€ 2,00	

Die Entsorgung Ihrer

Amalgam- auffangbehälter

(herstellerunabhängig)
inkl. Abholung, Entsorgung
und Nachweisverfahren ist

KOSTENFREI!

**In den Entsorgungspauschalen sind enthalten: Transport, Behältertausch, Entsorgung und Nachweisverfahren

Transportkosten

werden fällig, wenn außerhalb der pauschalen Entsorgung bzw. der Gestellung Lieferungen bzw. Abholungen mit einem Auftragswert unter € 25,00 erfolgen

Transportkosten für Anlieferungen (unabhängig von der Anzahl der Packstücke)

je Sendung € 12,00

Transportkosten bei Abholung (unabhängig von der Anzahl der Packstücke)

je Sendung € 15,00

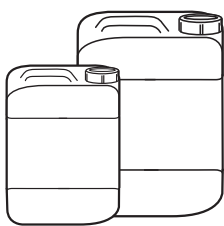
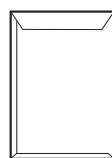
¹⁾ Kosten werden bereits bei Lieferung/Gestellung fällig

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Fragen und individuelle Entsorgungswünsche stehen wir Ihnen gerne unter unserer gebührenfreien Service–Hotline zur Verfügung.

Entsorgungshotline:

0800 8054321

Behälter für Ihre Röntgenabfälle			Stückzahl
	Entwicklerflüssigkeiten	20 L – Behälter	
	Entwicklerflüssigkeiten	10 L – Behälter	
	Fixiererflüssigkeiten	20 L – Behälter	
	Fixiererflüssigkeiten	10 L – Behälter	
	Bleifolien	Reststofftüte	
	Röntgenbilder	Reststofftüte	
Behälter für Ihre Amalgamabfälle			Stückzahl
	Extrahierte Zähne	0,5 L – Behälter	
	Amalgam–Knet– und Stopfreste	0,5 L – Behälter	
	Amalgamkapseln	2 L – Behälter	
	sonstige Amalgamreste und Filtersiebe	2 L – Behälter	
Behälter für Ihre Spritzenabfälle			Stückzahl
	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L – Behälter*	
	und 2 L Tagessammler maximal 5 Stück kostenfrei	2 L – Tagessammler	
<i>*Maße: L 335 x B 400 x H 318 mm</i>			
	Scharfe und spitze Gegenstände	3 L – Behälter	
<i>Maße: L 143 x B 143 x H 259 mm</i>			
	Scharfe und spitze Gegenstände	1,8 L – Behälter	
<i>Maße: L 143 x B 143 x H 162 mm</i>			
	Scharfe und spitze Gegenstände	0,7 L – Behälter	
<i>Maße: L 98 x B 98 x H 135 mm</i>			
	Scharfe und spitze Gegenstände	2,1 L – Miramatic–Box	
<i>Maße: L 143 x B 143 x H 197 mm</i>			

Von der Praxis auszufüllen:

Ihre Kunden–Nr. bei Ihrem Dental–Depot

Name Ihres Dental–Depots

Ort der Niederlassung

Praxisstempel

Liefertermin

Ansprechpartner in Ihrer Praxis

Unterschrift

Datum

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen.

Ggfs. vom Dental–Depot auszufüllen:

Dental-Depot



Kontaktdaten des Außendienstmitarbeiters

Name

Vorname

eMail

Telefon



Allgemeine Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen der Gesellschafter der Dental-Union GmbH (nachfolgend Entsorgungsdienstleister genannt) gelten für die entgeltliche sowie die kostenfreie Entsorgung bestimmter anfallender Abfälle, für die der Entsorgungsdienstleister oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Kunden ein System aus Sammelbehältern zur Entsorgung der Abfälle zur Verfügung stellt. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Betreiber von Zahnarztpraxen, Zahnlabors und anderen medizinischen Einrichtungen.

1. Auftragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Auftrages ist die entgeltliche Entsorgung von bestimmten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste. Für die Entsorgung dieser Abfälle wird dem Kunden vom Entsorgungsdienstleister gegen Zahlung eines Bereitstellungsentgelts ein System aus Sammelbehältern und Versandboxen zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Auf entsprechenden Auftrag des Kunden werden die jeweils bestellten Sammelbehälter und Versandboxen in den Räumen des Kunden erstmalig aufgestellt bzw. ergänzt (Lieferauftrag) oder auf Abruf des Kunden mitsamt den gesammelten Abfällen vom Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragten Dritten abgeholt und gegen leere gleichartige Sammelbehälter ausgetauscht (Austauschauftrag).

2. Auftragserteilung

Ein rechtswirksamer Auftrag kommt zustande nach Zugang des vom Kunden ausgefüllten und unterschriebenen Liefer- bzw. Austauschauftragsformulars beim Entsorgungsdienstleister, wenn der Auftrag des Kunden nicht unverzüglich vom Entsorgungsdienstleister abgelehnt wird. Die Übermittlung des Formulars erfolgt per Fax an die jeweils auf dem Liefer- bzw. Austauschauftragsformular angegebene Faxnummer.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angeforderten Entsorgungsleistungen sowie die Lieferung und Abholung der Sammelbehälter werden gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste des Entsorgungsdienstleisters in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 3.2 Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Leistungen, die zusätzlich zu den jeweiligen beauftragten Leistungen außerhalb der Entsorgungspauschalen angefordert werden, werden gesondert gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde vereinbarte oder angekündigte Abholungs- bzw. Liefertermine nicht einhält und infolgedessen Kosten entstehen, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit Unbetrifften oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB oder § 320 BGB können gegenüber dem Entsorgungsdienstleister nicht geltend gemacht werden.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kunden mit einem gemeinschaftlichen Entsorgungsauftrag (z. B. in einer Gemeinschaftspraxis) haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Aufstellung und Befüllung der Sammelbehälter, Rückgabe an Entsorgungsdienstleister

- 5.1 Anzahl, Art und Größe der Sammelbehälter werden im Lieferauftrag festgelegt und können bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Der Aufstellort hat den Bestimmungen der Vollzugshilfe der „Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA) zu entsprechen und erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Entsorgungsdienstleister übernimmt keine Gewähr für die Zulässigkeit der Aufstellung der Sammelbehälter in den Räumen des Kunden.
- 5.2 Die vom Entsorgungsdienstleister beim Kunden aufgestellten Sammelbehälter und Versandboxen bleiben Eigentum des Entsorgungsdienstleisters. Die Überlassung oder Vermietung der Sammelbehälter an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- 5.3 Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen pfleglich und schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verunreinigungen und Verlust der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen, es sei denn die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust sind vom Entsorgungsdienstleister zu vertreten.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Abfälle in die Sammelbehälter gefüllt werden, die für sie vorgesehen sind. Insbesondere ist die Vermengung verschiedener Abfallstoffe oder die Beimischung von Abfallstoffen, für die vom Entsorgungsdienstleister keine Sammelbehälter zur Verfügung gestellt wurden, nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Entsorgungsdienstleister ist nicht verantwortlich für gegenüber Behörden fehlerhaft abgegebene abfallrechtliche Erklärungen, die auf die widerrechtliche Befüllung der Sammelbehälter durch den Kunden zurückzuführen sind.

6. Abholung und Übernahme der Abfallstoffe

- 6.1 Geht der Austauschauftrag des Kunden werktags vor 14 Uhr beim Entsorgungsdienstleister ein, erfolgen die Abholung der Abfallstoffe und der Austausch der Sammelbehälter beim Kunden innerhalb von 24 Stunden, jedoch unter der Voraussetzung, dass am Tag der Abholung die Praxis ganztags geöffnet hat. Fällt der Zeitpunkt der Abholung demnach auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt er sich entsprechend auf den nächsten Werktag.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragte Dritte während der vom Kunden mit der Anlage zum ersten Lieferauftrag bekanntzugebenden Geschäftszeiten zum Zwecke der Erbringung der Entsorgungsleistungen Zutritt zum Aufstellort der Sammelbehälter zu gewähren. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der

Geschäftszeiten werden im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart. Änderungen der Geschäftszeiten sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3 Innerhalb einer Woche nach Abholung der Abfallstoffe erhält der Kunde vom Entsorgungsdienstleister oder von einem von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Nachweispapiere.
- 6.4 Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die nicht Gegenstand des Austauschauftrags sind, zu verweigern oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind alle Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme des Entsorgungsdienstleisters beworben werden.
- 6.6 Die Abtretung des Anspruchs des Kunden auf die Erbringung der Entsorgungsdienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters.
- 6.7 Wünscht der Kunde bei der Abholung der Abfälle keine neuen Sammelbehälter zu erhalten, hat er dies mit Erteilung des Austauschauftrags mitzuteilen.
- 6.8 Werden die Sammelbehälter vom Kunden nicht mehr benötigt (z. B. bei Geschäftsaufgabe oder der Übertragung des Geschäfts auf Dritte), hat er rechtzeitig vor der Geschäftsaufgabe oder Übertragung auf den Dritten, den Entsorgungsdienstleister hierüber in Kenntnis zu setzen und einen Austauschauftrag zu erteilen, um die Abholung vorher zu ermöglichen. Sind die Behälter bei Abholung nicht befüllt, werden lediglich die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.9 Die Sammelbehälter sind auf berechtigtes Verlangen des Entsorgungsdienstleisters einredefrei und unverzüglich herauszugeben. Die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Sammelbehälter und der Abfälle trägt der Kunde. Sind die Sammelbehälter unbefüllt, werden nur die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.10 Packstücke, die Gefahrgut enthalten, dürfen durch den Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters an den Transporteur übergeben werden. Vom Entsorgungsdienstleister werden ausschließlich die Gefahrgutklassen 3 und 8 übernommen. Die Übernahme von Gütern bzw. Abfällen anderer Gefahrgutklassen, insbesondere radioaktiver Stoffe der Klasse 7 oder ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration, die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung gem. den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR verantwortlich. Der Kunde ist darüber hinaus für die Übergabe der vollständigen Beförderungspapiere gem. GGVSEB/ADR an den Transporteur verantwortlich.

7. Entsorgung der Abfallstoffe

Abfallstoffe, die Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind, gehen mit Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister in dessen Eigentum über.

8. Besondere Bedingungen für die Annahme fotografischer Bäder und Filme, verbrauchter Röntgenchemikalien

Filmmaterial darf nicht nitrohaltig und muss frei von Spulen, Papier und sonstigen Abfällen sein.

9. Haftung

- 9.1 Für vom Entsorgungsdienstleister verursachte Schäden des Kunden haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Pflichten aus der wirksamen Auftragserteilung durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Entsorgungsdienstleister nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Auftragspflichten beruht und zwar nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen haftet der Entsorgungsdienstleister bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 9.2 Bei einer vom Entsorgungsdienstleister zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Entsorgungsdienstleister unbeschränkt.
- 9.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Entsorgungsdienstleisters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die der Entsorgungsdienstleister einstandspflichtig sein kann, dem Entsorgungsdienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von einem Beauftragten des Entsorgungsdienstleisters aufnehmen zu lassen.

10. Datenschutz

Der Entsorgungsdienstleister wird personenbezogene Daten des Kunden, die zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt. Eine Weitergabe der Daten, an mit der Erfüllung dieses Auftrages nicht beauftragte Dritte, erfolgt nicht.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt, wird der Sitz des Entsorgungsdienstleisters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

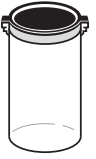
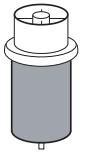
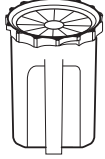
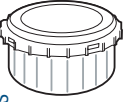
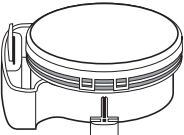
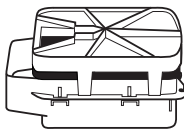
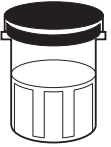
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Die Auftragspartner werden in diesem Fall eine rechtswirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Behälter für Ihre Röntgenabfälle		Stückzahl
Entwicklerflüssigkeiten	20 L – Behälter	
Fixiererflüssigkeiten	20 L – Behälter	
Entwicklerflüssigkeiten	10 L – Behälter	
Fixiererflüssigkeiten	10 L – Behälter	
Bleifolien	Reststofftüte	
Röntgenbilder/-filme	Reststofftüte	
Behälter für Ihre Amalgamabfälle		Stückzahl
Extrahierte Zähne	0,5 L – Behälter	
Amalgam-Knet- und Stopfrete	0,5 L – Behälter	
Amalgamkapseln	2 L – Behälter	
Sonstige Amalgamreste und Filtersiebe	2 L – Behälter	
Behälter für Ihre Spritzenabfälle		Stückzahl
Scharfe und spitze Gegenstände	30 L – Behälter	
Scharfe und spitze Gegenstände	3 L – Behälter	
Scharfe und spitze Gegenstände	1,8 L – Behälter	
Scharfe und spitze Gegenstände	0,7 L – Behälter	
Scharfe und spitze Gegenstände	2,1 L – Miramatic-Box	

Weiterer Entsorgungsbedarf / Änderungswünsche:

Amalgamauffangbehälter

Bitte tragen Sie hier die Stückzahlen der zu entsorgenden/zu liefernden Amalgamauffangbehälter ein.

 Cattani E L St.	 Sirona Rotor GRAU E L St.	 Sirona Rotor SCHWARZ E L St.	 Metasys MST1 E L St.	 Metasys Compact E L St.
 Dürr Combiseparator WEISS E L St.	 Dürr Combiseparator GRAU E L St.	 Dürr Kassette, rund E L St.	 Dürr Kassette, eckig E L St.	
 Sedas E L St.	 Sirona M1 Topf E L St.	Bitte die Stück- zahlen in die Felder eintragen. Feld E E Entsorgung Feld L L Lieferung		Sollte ihr Amalgamauffangbehälter nicht aufgeführt sein, bitte Typ und Hersteller hier eintragen. E L St.

Die zur Entsorgung angemeldeten Behälter werden Ihnen automatisch zum Zeitpunkt der Abholung wieder zur Verfügung gestellt.

☐ Ich benötige keine neuen Behälter im Austausch.

Von der Praxis auszufüllen:

Praxisstempel	Ihre Kunden-Nr. bei Ihrem Dental-Depot
	Name Ihres Dental-Depots
	Ort der Niederlassung
	Abholtermin
	Ansprechpartner in Ihrer Praxis
	Unterschrift
	Datum

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen.



Allgemeine Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen der Gesellschafter der Dental-Union GmbH (nachfolgend Entsorgungsdienstleister genannt) gelten für die entgeltliche sowie die kostenfreie Entsorgung bestimmter anfallender Abfälle, für die der Entsorgungsdienstleister oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Kunden ein System aus Sammelbehältern zur Entsorgung der Abfälle zur Verfügung stellt. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Betreiber von Zahnarztpraxen, Zahnlabors und anderen medizinischen Einrichtungen.

1. Auftragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Auftrages ist die entgeltliche Entsorgung von bestimmten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste. Für die Entsorgung dieser Abfälle wird dem Kunden vom Entsorgungsdienstleister gegen Zahlung eines Bereitstellungsentgelts ein System aus Sammelbehältern und Versandboxen zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Auf entsprechenden Auftrag des Kunden werden die jeweils bestellten Sammelbehälter und Versandboxen in den Räumen des Kunden erstmalig aufgestellt bzw. ergänzt (Lieferauftrag) oder auf Abruf des Kunden mitsamt den gesammelten Abfällen vom Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragten Dritten abgeholt und gegen leere gleichartige Sammelbehälter ausgetauscht (Austauschauftrag).

2. Auftragserteilung

Ein rechtswirksamer Auftrag kommt zustande nach Zugang des vom Kunden ausgefüllten und unterschriebenen Liefer- bzw. Austauschauftragsformulars beim Entsorgungsdienstleister, wenn der Auftrag des Kunden nicht unverzüglich vom Entsorgungsdienstleister abgelehnt wird. Die Übermittlung des Formulars erfolgt per Fax an die jeweils auf dem Liefer- bzw. Austauschauftragsformular angegebene Faxnummer.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angeforderten Entsorgungsleistungen sowie die Lieferung und Abholung der Sammelbehälter werden gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste des Entsorgungsdienstleisters in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 3.2 Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Leistungen, die zusätzlich zu den jeweiligen beauftragten Leistungen außerhalb der Entsorgungspauschalen angefordert werden, werden gesondert gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde vereinbarte oder angekündigte Abholungs- bzw. Liefertermine nicht einhält und infolgedessen Kosten entstehen, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit Unbetrüben oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB oder § 320 BGB können gegenüber dem Entsorgungsdienstleister nicht geltend gemacht werden.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kunden mit einem gemeinschaftlichen Entsorgungsauftrag (z. B. in einer Gemeinschaftspraxis) haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Aufstellung und Befüllung der Sammelbehälter, Rückgabe an Entsorgungsdienstleister

- 5.1 Anzahl, Art und Größe der Sammelbehälter werden im Lieferauftrag festgelegt und können bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Der Aufstellort hat den Bestimmungen der Vollzugshilfe der „Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA) zu entsprechen und erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Entsorgungsdienstleister übernimmt keine Gewähr für die Zulässigkeit der Aufstellung der Sammelbehälter in den Räumen des Kunden.
- 5.2 Die vom Entsorgungsdienstleister beim Kunden aufgestellten Sammelbehälter und Versandboxen bleiben Eigentum des Entsorgungsdienstleisters. Die Überlassung oder Vermietung der Sammelbehälter an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- 5.3 Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen pfleglich und schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verunreinigungen und Verlust der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen, es sei denn die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust sind vom Entsorgungsdienstleister zu vertreten.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Abfälle in die Sammelbehälter gefüllt werden, die für sie vorgesehen sind. Insbesondere ist die Vermengung verschiedener Abfallstoffe oder die Beimischung von Abfallstoffen, für die vom Entsorgungsdienstleister keine Sammelbehälter zur Verfügung gestellt wurden, nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Entsorgungsdienstleister ist nicht verantwortlich für gegenüber Behörden fehlerhaft abgegebene abfallrechtliche Erklärungen, die auf die widerrechtliche Befüllung der Sammelbehälter durch den Kunden zurückzuführen sind.

6. Abholung und Übernahme der Abfallstoffe

- 6.1 Geht der Austauschauftrag des Kunden werktags vor 14 Uhr beim Entsorgungsdienstleister ein, erfolgen die Abholung der Abfallstoffe und der Austausch der Sammelbehälter beim Kunden innerhalb von 24 Stunden, jedoch unter der Voraussetzung, dass am Tag der Abholung die Praxis ganztags geöffnet hat. Fällt der Zeitpunkt der Abholung demnach auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt er sich entsprechend auf den nächsten Werktag.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragte Dritte während der vom Kunden mit der Anlage zum ersten Lieferauftrag bekanntzugebenden Geschäftszeiten zum Zwecke der Erbringung der Entsorgungsleistungen Zutritt zum Aufstellort der Sammelbehälter zu gewähren. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der

Geschäftszeiten werden im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart. Änderungen der Geschäftszeiten sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3 Innerhalb einer Woche nach Abholung der Abfallstoffe erhält der Kunde vom Entsorgungsdienstleister oder von einem von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Nachweispapiere.
- 6.4 Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die nicht Gegenstand des Austauschauftrags sind, zu verweigern oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind alle Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme des Entsorgungsdienstleisters beworben werden.
- 6.6 Die Abtretung des Anspruchs des Kunden auf die Erbringung der Entsorgungsleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters.
- 6.7 Wünscht der Kunde bei der Abholung der Abfälle keine neuen Sammelbehälter zu erhalten, hat er dies mit Erteilung des Austauschauftrags mitzuteilen.
- 6.8 Werden die Sammelbehälter vom Kunden nicht mehr benötigt (z. B. bei Geschäftsaufgabe oder der Übertragung des Geschäfts auf Dritte), hat er rechtzeitig vor der Geschäftsaufgabe oder Übertragung auf den Dritten, den Entsorgungsdienstleister hierüber in Kenntnis zu setzen und einen Austauschauftrag zu erteilen, um die Abholung vorher zu ermöglichen. Sind die Behälter bei Abholung nicht befüllt, werden lediglich die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.9 Die Sammelbehälter sind auf berechtigtes Verlangen des Entsorgungsdienstleisters einredefrei und unverzüglich herauszugeben. Die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Sammelbehälter und der Abfälle trägt der Kunde. Sind die Sammelbehälter unbefüllt, werden nur die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.10 Packstücke, die Gefahrgut enthalten, dürfen durch den Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters an den Transporteur übergeben werden. Vom Entsorgungsdienstleister werden ausschließlich die Gefahrgutklassen 3 und 8 übernommen. Die Übernahme von Gütern bzw. Abfällen anderer Gefahrgutklassen, insbesondere radioaktiver Stoffe der Klasse 7 oder ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration, die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung gem. den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR verantwortlich. Der Kunde ist darüber hinaus für die Übergabe der vollständigen Beförderungspapiere gem. GGVSEB/ADR an den Transporteur verantwortlich.

7. Entsorgung der Abfallstoffe

Abfallstoffe, die Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind, gehen mit Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister in dessen Eigentum über.

8. Besondere Bedingungen für die Annahme fotografischer Bäder und Filme, verbrauchter Röntgenchemikalien

Filmmaterial darf nicht nitrohaltig und muss frei von Spulen, Papier und sonstigen Abfällen sein.

9. Haftung

- 9.1 Für vom Entsorgungsdienstleister verursachte Schäden des Kunden haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Pflichten aus der wirksamen Auftragserteilung durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Entsorgungsdienstleister nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Auftragspflichten beruht und zwar nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen haftet der Entsorgungsdienstleister bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 9.2 Bei einer vom Entsorgungsdienstleister zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Entsorgungsdienstleister unbeschränkt.
- 9.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Entsorgungsdienstleisters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die der Entsorgungsdienstleister einstandspflichtig sein kann, dem Entsorgungsdienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von einem Beauftragten des Entsorgungsdienstleisters aufnehmen zu lassen.

10. Datenschutz

Der Entsorgungsdienstleister wird personenbezogene Daten des Kunden, die zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt. Eine Weitergabe der Daten, an mit der Erfüllung dieses Auftrages nicht beauftragte Dritte, erfolgt nicht.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt, wird der Sitz des Entsorgungsdienstleisters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Die Auftragspartner werden in diesem Fall eine rechtswirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bitte dieses Formular ausfüllen und gemeinsam mit dem „Auftrag für Erstlieferung“ faxen.

Digitales Röntgen	☐ ja ☐ nein
Konventionelle Film- / Nassfilmentwicklung	☐ ja ☐ nein
Behandlungseinheiten	Anzahl
Amalgamauffangbehälter	Anzahl

Hersteller/Typ:

Altbestände zu entsorgen?	☐ ja ☐ nein
Abfallart und Menge:	
Sie erhalten ein individuelles Angebot.	

Praxisbezeichnung (z. B. Zahnarztpraxis, Gemeinschaftspraxis, ÜBAG, etc.)

Titel
Name
Vorname

Straße / Nr.
PLZ
Ort

Titel
Name
Vorname

Telefon
Fax
eMail

Titel
Name
Vorname

Öffnungszeiten (Abholzeiten)
MO
DI
MI
DO
FR

Ansprechpartner(in)